

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels							
Eing.: 17. Aug. 2022							
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII



Kreisverwaltung Südliche Weinstraße | An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Über die
Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler a. Tr.
Postfach 13 60
76851 Annweiler

Referat: Kommunalaufsicht,
Zentrale Vergabestelle,
Zentrale Bußgeldstelle

an die
Ortsgemeinde Dernbach
Postfach 13 60
76851 Annweiler

Bearbeiter: Frau Metz
Telefon: 06341 940-147
Telefax: 06341 940-509
E-Mail: Elvira.Metz@suedliche-
weinstrasse.de

Aktenzeichen: 12/901-11

Datum: 09.08.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan der Ortsgemeinde Dernbach für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 18.07.2022, hier eingegangen am 19.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a. Tr. die vom Ortsgemeinderat Dernbach am 11.07.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt. **Den entsprechenden Beschlussauszug bitten wir noch nachzureichen.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen lag ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme aus. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. (Trifelskurier) vom 16.06.2022 öffentlich bekannt gemacht (§ 97 Abs. 1 GemO). Die Einwohner*innen hatten die Möglichkeit, ab dem 16.06.2022 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Der Haushaltsplan wurde in ausführlicher Form mit Aufschlüsselungen aller wichtigen Einzelbestandteile vorgelegt und erfüllt damit die im Haushaltsrecht geforderten Formerfordernisse. Die nach der GemO und der GemHVO geforderten Unterlagen und Nachweise sind –soweit sie der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. bereits vorliegen- beigefügt.

Die Haushaltssatzung bedarf nach § 95 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO sowie VV zu § 103 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese über Kredite finanziert werden. Ferner hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit dem geltenden Recht in Einklang stehen und ob Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2 | 76829 Landau
Telefon: 06341 940-0 | Telefax: 06341 940-500
E-Mail: info@suedliche-weinstrasse.de



www.suedliche-weinstrasse.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau
IBAN: DE07 5485 0010 0000 0105 12 | BIC: SOLADES1SUW
VR Bank Südpfalz eG in Landau
IBAN: DE45 5486 2500 0000 7861 79 | BIC: GENODE61SUW
Gläubiger-ID: DE42SUW00000024336

Nach Prüfung ergehen hiermit für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Entscheidungen

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 82.900,00 Euro wird gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO **mit einem Teilbetrag in Höhe von 36.550,00 Euro genehmigt**.
Aus 2021 steht noch eine Einzelkreditgenehmigung für die Investitionsmaßnahme Friedhof Hauptweg und Treppe in Höhe von 46.350,00 Euro (54.850,00 € - 8.500,00 €) zur Verfügung, sodass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditbetrag nur in dem um diesen Betrag verminderten Umfang erforderlich und genehmigungsfähig ist.
2. Die Genehmigung unter Ziffer 1 ergeht mit der Maßgabe, dass die Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, welche die **Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände hat die Ortsgemeinde Dernbach unter Anlegung strenger Maßstäbe eigenverantwortlich zur prüfen und zu gewährleisten.**

Maßnahmen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände fallen, dürfen nicht durchgeführt werden. Für Investitionsmaßnahmen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO subsumiert werden können, gilt die Kreditgenehmigung nicht als erteilt. Ebenso ist zu beachten, dass für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes und/oder Dritter eingeplant sind, Mittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide bereits vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bereits bestehen.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2022 nicht enthalten.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die grundsätzlich der Periode (Haushaltsjahr) zugeordnet werden, in der sie verursacht werden (Prinzip der periodengerechten Abgrenzung).

Die Erträge umfassen die bewerteten Güter und Dienstleistungen, die erbracht werden, also den Zuwachs an Ressourcen oder Werten eines Haushaltsjahres. Als Erträge zählen auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen und Zuschüssen sowie Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Aufwendungen umfassen den bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, also den Ressourcenverbrauch oder Werteverzehr eines Haushaltsjahres. Als Aufwendungen zählen auch die Aufwendungen für Abschreibungen sowie Aufwendungen für die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Der Ergebnishaushalt 2022 schließt mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 524.400,00 Euro und einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 578.700,00 Euro ab und weist demnach einen **Fehlbetrag** in Höhe von **-54.300,00 Euro** aus. Nach der Finanzplanung wird für die Folgejahre 2022 bis 2024 ebenfalls mit Fehlbeträgen kalkuliert: -6.450,00 Euro in 2023, -1.050,00 Euro in 2024, -11.400,00 Euro in 2025.

Nach VV Nr. 3 S. 2 zu § 18 GemHVO kann von einer Beanstandung des Ergebnishaushaltes abgesehen werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres weist – selbst unter Berücksichtigung des gegenüber der Planung verbesserten vorläufigen Jahresergebnisses aus 2021 – einen negativen Betrag von -62.553,09 Euro aus.

Somit wäre eine Beanstandung des Ergebnishaushaltes 2022 angezeigt. Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hätte die Gemeinde außerdem darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde verbessert werden kann (§ 18 Abs. 4 GemHVO). Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter „Schlussbemerkungen“.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt 2022 schließt im Gesamtbetrag der Einzahlungen und im Gesamtbetrag der Auszahlungen mit jeweils 730.700,00 Euro ab. In 2022 ist eine Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse in Höhe von 32.150,00 Euro sowie die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von insgesamt 91.400,00 Euro veranschlagt.

Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes tatsächlich nur erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem negativen Saldo in Höhe von -30.850,00 Euro in 2022 ab, Tilgungsleistungen sind in Höhe von 9.800,00 Euro vorhanden. Das ergibt einen **negativen Betrag in Höhe von -40.650,00 Euro** - das Ausgleichsgebot ist somit nicht erfüllt.

Nach dem vorstehenden Berechnungsmodus ergeben sich für die Folgejahre 2023 und 2024 positive Beträge von 4.500,00 Euro für 2023 und von 950,00 Euro für 2024; für 2025 allerdings ein negativer Betrag von -1.000,00 Euro.

Nach VV Nr. 3 Satz 3 i. V. m. S. 2 zu § 18 GemHVO kann von einer Beanstandung des Finanzhaushaltes abgesehen werden, wenn die um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten verminderte Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Ergebnis erzielen. Nach dieser Berechnung ergibt sich unter Berücksichtigung des vorläufigen positiven Rechnungsergebnisses 2021 - ein positives Ergebnis von 17.523,04 Euro. Auch die drei Folgejahre 2023 bis 2025 summieren sich auf ein positives Ergebnis. Von einer Beanstandung des Finanzhaushaltes 2022 wird daher abgesehen.

Die zuvor genannten Zahlen spiegeln sich naturgemäß auch in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wider. Danach gestaltet sich die Entwicklung der „freien Finanzspitze“ im gesamten Finanz-planungszeitraum wie folgt: -40.650,00 Euro in 2022, +4.500,00 Euro in 2023, +950,00 Euro in 2024 und -1.000,00 Euro in 2025.

Investitionskredite

Nach § 2 der Haushaltssatzung 2022 ist für das Haushaltsjahr 2022 ein verzinsten Investitionskredit in Höhe von 82.900,00 Euro veranschlagt.

Gemäß § 94 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Nach § 103 Abs. 1 GemO dürfen Kredite nur für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Daneben bestimmt § 14 Satz 1 Nr. 3 GemHVO, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F 27) und aus der Aufnahme von Investitionskrediten (F 35) insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen.

Danach ergibt sich grundsätzlich folgende Prüfung:	für das Jahr 2022
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 32)	186.000,00 Euro
minus Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 27)	103.100,00 Euro
ergibt den Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 33)	82.900,00 Euro

Nach dem vom Gemeinderat Dernbach beschlossenen Haushaltswerk ist der in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditbetrag von 82.900,00 Euro für das Jahr 2022 grundsätzlich genehmigungsfähig, da er die Höchstsumme der Investitionskredite nicht übersteigt. Allerdings besteht noch eine Kreditermächtigung aus 2021, sodass der Kredit nur zu einem Teilbetrag von 36.550,00 Euro genehmigt werden konnte – wie eingangs bereits erläutert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 GemO).

Als Indikator für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit wird die sog. „Freie Finanzspitze“ herangezogen (vgl. VV Nr. 4.1.1.1 zu § 103 GemO i. V. m. Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys). Wie oben bereits festgestellt (siehe Ausführungen unter Finanzhaushalt) ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Dernbach als gefährdet anzusehen, was vorerst auch so zu bleiben erscheint. Deshalb darf die Kreditaufnahme für die einzelnen Investitionsvorhaben nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorgenommen werden.

Kreditgenehmigungen für kommende Haushalte können nach derzeitigen Erkenntnissen nur noch in absoluten Ausnahmefällen in Aussicht gestellt werden. Dabei sind strengste Maßstäbe bei der Prüfung von Ausnahmetatbeständen anzuwenden. Bereits mit der Vorlage der Haushaltssatzungen und Haushalte sind entsprechende Ausnahmeanträge zu stellen und ausführlich die Ausnahmen zu begründen.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen

Die Ortsgemeinde Dernbach hat am 01.01.2022 gegenüber der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. keine Forderungen im Rahmen der Einheitskasse. Eine Zuführung ist in 2022 nicht veranschlagt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse bestehen zum 31.12.2021 in Höhe von 8.500,00 Euro, wobei es sich hierbei ausschließlich um einen vorfinanzierten Investitionskreditbedarf handelt. Die Ortsgemeinde muss im Vollzug des Haushaltsjahres 2022 Liquiditätsverbindlichkeiten in Höhe von 32.150,00 Euro eingehen.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten bestehen zum 01.01.2022 in Höhe von 119.100,00 Euro. Im Haushaltsjahr 2022 ist eine weitere Kreditaufnahme über 91.400,00 Euro beabsichtigt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres erhöhen sich damit die Investitionsverbindlichkeiten – unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen – auf einen Betrag von 190.700,00 Euro. Hieraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von

427,58 Euro - diese liegt mithin über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden in Höhe von 351,00 Euro.

Die Gesamtverschuldung beträgt zum 31.12.2022 demzufolge 222.850,00 Euro und somit 499,66 Euro pro Kopf. Damit liegt diese noch unter dem Landesdurchschnitt von 635,00 Euro/Einwohner.

Stellenplan

Gegen den Stellenplan bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Schlussbemerkungen

Es ist festzustellen, dass die Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinde Dernbach nach wie vor deutlich angespannt ist. Alle Ergebnishaushalte schließen mit Fehlbeträgen ab.

Im Ergebnishaushalt 2022 kann der Ressourcenverbrauch und hier insbesondere die veranschlagten Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden, was letztlich auf Dauer gesehen das Eigenkapital in Höhe der Fehlbeträge fortdauernd schmälert.

Auch die Finanzhaushalte 2022 und 2025 sind nach den Planzahlen negativ. Freie Spitzen sind in 2022 und 2025 nicht vorhanden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Dernbach ist als gefährdet anzusehen.

Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse sind nicht vorhanden – es müssen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden.

Die Gesamtverschuldung liegt derzeit noch unter der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung. Betrachtet man allerdings die Verschuldung mit Investitionskrediten separat, liegt diese mittlerweile über dem Landesdurchschnitt.

Im Vollzug des Haushaltsplanes sind aber alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Verminderung der Aufwendungen und Auszahlungen auszuschöpfen; Mehreinzahlungen und Einsparungen sind vorrangig zum Haushaltsausgleich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund sind alle freiwilligen und disponiblen Aufwendungen/Auszahlungen auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen. Nicht erforderliche Mittel sind so weit wie möglich einzusparen. Neben den Ausgabeansätzen sind auch die Einnahmeansätze zu überprüfen. Bei der Prüfung der Einsparpotenziale bitten wir auch die Pflichtleistungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Ebenso ist bei den Einrichtungen, für die Gebühren erhoben werden können, eine möglichst hohe Kostendeckung anzustreben. Die freiwilligen Leistungen sind - so weit wie vertretbar - zurückzuführen.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 4 GemO den Haushaltsplan jährlich auszugleichen ist eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO). Nachdem für 2022 eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze von bisher 318/395/385 auf 330/411/395 vorgenommen wurde, wird unsererseits auf kommunalaufsichtliche Maßnahmen verzichtet.

Eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung ist zwingend erforderlich. Der Rückführung der erneut ansteigenden und insgesamt erheblichen Verschuldung muss oberste Priorität beigemessen werden.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens (öffentliche Bekanntmachung und – Auslegung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes) verweisen wir auf § 97 GemO. Dabei bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Versagung der beantragten Investitionskreditermächtigung eine nochmalige Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erforderlich. Die Beschlussfassung muss sich auf den genehmigten geringeren Teilbetrag der Investitionskreditaufnahme beziehen (sog. Beitrittsbeschluss). Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist wiederum der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Metz
Kommunalaufsicht